Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes

Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de

culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 8 (1946)

Heft: 2

Artikel: Es ist nicht verwunderlich ...

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1049010

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Es ist nicht verwunderlich

wenn der Stimmberechtigte den zur Annahme empfohlenen Gesetzesvorlagen und Verfassungsergänzungen oft mit einem gewissen Mißtrauen gegenübersteht und der Parole seiner Partei deshalb nicht Folge leistet. Beispiele aus der Arbeitspraxis beweisen immer wieder, daß kantonale oder eidgenössische Bürokraten den Sinn der Gesetze nach ihrer Anschauung zu interpretieren suchen.

Das nachstehend auf die Autotransportordnung bezugnehmende Schreiben illustriert eine solche, dem Gesetz zuwiderlaufende Auslegung recht deutlich.

An die

Kantonale Polizeidirektion XY.

Betrifft: Auto-Transportordnung (ATO) und Bodenverbesserungsarbeiten.

Sehr geehrter Herr Direktor!

Hiermit erlauben wir uns, erneut auf die obgenannte Angelegenheit zurückzukommen. Wie Ihnen bekannt ist führt unsere Genossenschaft eine Güterregulierung durch. Die Entwässerungsarbeiten sind bis auf einige kleinere Ergänzungen beendet. Was die übrigen Arbeiten anbelangt, hat die Genossenschaft beschlossen, den Bau der Hauptstraße an Bauunternehmer zu übergeben. Die Nebenstraßen (Feldwege) sollen von den Genossenschaftern angelegt werden. Damit soll den Landeigentümern (Genossenschaftern) die Möglichkeit geboten werden, einen Teil des ihnen auferlegten Betreffnisbetrages abzuverdienen. Dieses Selbsthilfeverfahren sollte unseres Erachtens bei der kantonalen Behörde um so mehr Unterstützung finden, als die finanziell schon stark belasteten Landwirte unserer Gemeinde infolge eines anderen Vorgehens noch mehr belastet würden. Für die Vornahme der nötigen Materialtransporte zum Bau der Feldwege stehen uns einige Pferde sowie einige Landwirtschaftstraktoren zur Verfügung. Im Verlaufe des letzten Herbstes führten wir einen Wegbauversuch durch. Das nötige Material wurde zum größten Teil mit Pferden befördert. Ein mitbeteiligter Landeigentümer verwendete dazu während 1½ Tagen seinen Landwirtschaftstraktor. Der betreffende Traktorbesitzer wurde in der Folge wegen Übertretung der ATO-Vorschriften eingeklagt und mußte am 20. November 1945 zur Vernehmlassung vor den Gerichtspräsidenten nach B. Er wurde mit dem Vermerk entlassen, das Urteil werde ihm dann zugestellt.

Lit. e der Erläuterungen zum Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 9. Juli 1943 über die Transporte mit motorisch angetriebenen landwirtschaftlichen Maschinen in Erwägung ziehend, finden wir ein solches Vorgehen der zuständigen kantonalen Instanz als unverantwortlich. Der genannte Gesetzesabschnitt besagt wörtlich: «Als solche Transporte gelten (die von den Bestimmungen der Autotransportordnung ausgenommen sind)....

e) Transporte von Kies und anderem Material für die Neuanlage und den Unterhalt von Straßen und Wegen bei Güterzusammenlegungen und Ameliorationen durch Flurgenossenschaften oder bei gemeindeweisen Güterzusammenlegungen, sofern die Genossenschafter oder die an den betreffenden Werken Beteiligten in einem bestimmten Verhältnis zu diesen Arbeiten berechtigt oder verpflichtet sind. Transporte gleicher Art sind auch zulässig bei Wuhrungen und Verbauungen, bei denen der Traktorbesitzer direkt beteiligt ist, sowie zum Zweck der nachbarlichen Hilfeleistung gemäß Ortsgebrauch.»

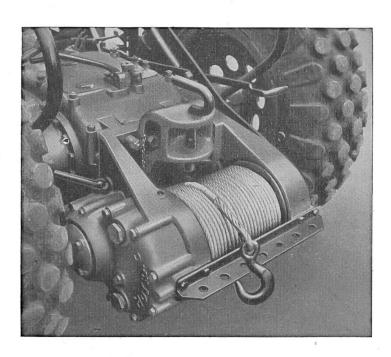
Unseres Erachtens können keine Zweifel darüber vorliegen, daß der Gesetzgeber mit diesem Artikel den ländlichen und örtlichen Gebräuchen und Verhältnissen in anerkennenswerter Weise Rechnung tragen wollte. Mit um so größerem Befremden stellen wir daher fest, daß dieses Entgegenkommen des Gesetzgebers von unseren kantonalen Behörden mißachtet wird.

P. Geuggis, Traktoren-Reparatur-Werkstätte Offiz. Bührer-Vertreter, Tel. 5 10 52, Weinfelden

Wir verlangen daher mit allem Nachdruck, daß diese unliebsame Angelegenheit innert nützlicher Frist erledigt wird, damit sich unsere Genossenschaft bei der Wiederaufnahme der Arbeiten nicht vor neue Schwierigkeiten gestellt sieht.

In dieser Erwartung begrüßen wir Sie, sehr geehrter Herr Direktor, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

BODENVERBESSERUNGS-GENOSSENSCHAFT «Z»



Motrac-Traktor-Seilwinde

Bewährte Konstruktion für grosse Beanspruchung. Diese Seilwinde kann an den meisten Traktorsystemen angebaut werden.

MOTRAC A.-G.

Zürich Letzigraben 106 Tel. (051) 252660